

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Gemeindehaus der Gemeinde Nutteln

Die Gemeindevertretung Nutteln hat am 16. Dezember 2013 die nachstehende Benutzungsordnung für das Gemeindehaus beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Das Gemeindehaus dient in erster Linie der Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung des Bürgermeisters für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden und auch den Bürgern der Gemeinde Nutteln für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Termine werden in der Reihenfolge der Anfragen zugesagt.

(2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Gemeindehauses diese Benutzungsordnung an.

§ 2

Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeindehauses ist rechtzeitig, möglichst 20 Tage vor der Veranstaltung, bei der Hausverwaltung, in Zweifelsfällen in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der Benutzer der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben.

Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig den Versammlungsraum benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.

(2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Die Zeit der Benutzung des Gemeindehauses wird von der Hausverwaltung je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.

(2) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung des Gemeindehauses gesperrt werden.

§ 4 **Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Gemeinde Nutteln durch ihre Hausverwaltung aus. Sie überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 **Aufsicht**

(1) Das Gemeindehaus darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des Benutzers der Veranstaltung benutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für das Gemeindehaus werden nur Benutzern ausgehändigt.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem Benutzer vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der Hausverwaltung mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Der Benutzer verlässt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu verschließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 6 **Umfang der Benutzung**

Das Gemeindehaus darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 7 **Benutzungsregeln**

(1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

(2) Die Zuwegung zum Gemeindehaus ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

(3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Terminverlängerungen sind mit der Hausverwaltung abzusprechen.

- (4) Der Benutzer hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (5) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Hausverwaltung angebracht werden.
- (6) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (7) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (8) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (9) Ob der Hausverwalter die Bewirtung in abgesprochenem Rahmen übernimmt, ist individuell zwischen dem Benutzer und Hausverwalter abzustimmen (es besteht kein Anspruch auf Bewirtung).
Die Verkaufspreise werden zwischen Hausverwalter und der Gemeinde abgestimmt.
- (10) Ein Kraftstromanschluss wird nicht zur Verfügung gestellt.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Gemeindehauses, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen gemäß Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, sind Benutzungsentgelte nach einer besonderen Entgeltverordnung zu entrichten.

§ 9

Haftung

- (1) Versammlungsraum, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der Benutzer Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 dem Hausverwalter gemeldet hat.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen.
Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche geweckt werden.

(4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung durch die Benutzer an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(6) Unbeschadet der in den Absätzen 2 – 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Nutteln, den 16. Dezember 2013

Gemeinde Nutteln



(Bürgermeister)